

Bericht des Regierungsrates

zum Anzug des Bureaus des Grossen Rates
betreffend

Abänderung der §§ 47 und 48 des Gesetzes betreffend
die Geschäftsordnung des Grossen Rates

und

Entwurf zu einem Gesetz
betreffend

Abänderung des § 47 des Gesetzes betreffend
die Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Abbitten von Behördemitgliedern etc.)



Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 9. Januar 1958

Tit.

I.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1957 nachstehenden Anzug seines Bureaus betreffend Abänderung der §§ 47 und 48 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates dem Regierungsrat überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die §§ 47 und 48 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 nachstehende neue Fassungen erhalten sollten:

«§ 47. Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte, sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Nachdem die Abbitte vom Präsidenten zur Behandlung durch den Grossen Rat auf die Traktandenliste gesetzt ist, bei Abbitten von Mitgliedern des Grossen Rates jedoch schon, nachdem der Präsident das Rücktrittsschreiben zur Feststellung des Nachrückenden gemäss § 57 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen an den Regierungsrat weitergeleitet hat, ist der erklärte Rücktritt nicht mehr widerruflich.

Abbitten sind auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.»

§ 48 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates erhält zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgenden neuen Absatz:

«Die Vorlagen des Regierungsrates können, sobald sie zur Behandlung durch den Grossen Rat auf dessen Traktandenliste gesetzt sind, ohne dessen Zustimmung vom Regierungsrat nicht mehr zurückgezogen werden.»

liste des Grossen Rates steht, ebensogut wie eine Initiative jederzeit zurückgezogen werden kann.

Wir beantragen demgemäss dem Grossen Rat die Annahme des nachfolgenden Gesetzesentwurfs. Ferner beantragen wir, den Anzug des Bureaus des Grossen Rates als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 8. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Brechbühl.

Der Staatsschreiber:

Dr. O. Binz.

Abänderung von § 47 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Im Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 erhält § 47 folgende neue Fassung:

«Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden, sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Nachdem die Abbitte vom Präsidenten zur Behandlung durch den Grossen Rat auf die Traktandenliste gesetzt ist, bei Abbitten von Mitgliedern des Grossen Rates jedoch schon, nachdem der Präsident das Rücktrittsschreiben zur Feststellung des Nachrückenden gemäss § 57 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 9. März 1911 (in der Fassung vom 6. Januar 1953) an den Regierungsrat weitergeleitet hat, ist der erklärte Rücktritt nicht mehr widerruflich.

Abbitten sind auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.»

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.